

V. Lastschriftverfahren

Grundlagen

- Lastschrift („rückläufige Überweisung“) ist ein Zahlungsvorgang i.S. von § 675f Abs. 3 BGB
 - Veranlassung durch Zahlungsempfänger (sog. „Pull-Zahlung“), anders Überweisung („Push-Zahlung“)
 - Definition in § 1 Abs. 4 ZAG
 - o Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers, dem dieser gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister zustimmt
 - Ersetzung der früheren Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung bzw. Abbuchungsauftrag) zum 01.02.2014 durch SEPA-Lastschrift
 - o SEPA-Basislastschriftverfahren
 - o SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens (1)

- Mandatserteilung
 - Zahler erteilt Zahlungsempfänger ein schriftliches Lastschriftmandat (SEPA-Lastschriftmandat bzw. SEPA-Firmenlastschriftmandat)
 - Mandat enthält zwei Weisungen:
 - o Ermächtigung des Zahlungsempfängers zum Einzug von Lastschriften vom Konto des Zahlers
 - o Weisung an die Zahlstelle zur Lastschrifteinlösung auf dem Konto des Zahlers

Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens (2)

- Lastschrifteinzug
 - Vorabinformation des Kontoinhabers
 - o Grundsatz: Gläubiger hat den Schuldner zwei Wochen vor dem Fälligkeitsdatum („D-14“) darüber zu unterrichten, dass das Konto belastet wird
 - Erklärung kann auch in Rechnung enthalten sein
 - Frist kann – auch in AGB – verkürzt werden
 - Vorbereitung des Einzugs
 - o Übermittlung des Lastschriftdatensatzes von der 1. Inkassostelle an die Zahlstelle
 - Lastschrift muss mindestens fünf Tage vor der Belastung des Schuldners bei der 1. Inkassostelle eingereicht werden
 - » bei wiederkehrenden Lastschriften ist Verkürzung auf zwei Tage möglich
 - Zahlungsprozess: Abwicklung erfolgt am Belastungstag (Due Date – „D“)

Ablauf des SEPA-Lastschriftverfahrens (3)

- Rückgabe von Lastschriften
 - SEPA-Lastschriftregelwerke enthalten zahlreiche Gründe für Lastschriftrückgaben, u.a.
 - o Ablehnung der Zahlung nach Verrechnung zwischen den Banken befristet auf fünf Geschäftstage nach dem Fälligkeitstag
 - wegen fehlerhafter Daten oder mangels hinreichender Deckung auf dem Konto des Schuldners („returns“)
 - wegen Gegenweisung des Schuldners („refusal“)
 - o Rückabwicklung autorisierter Zahlungen („refund“) befristet auf acht Wochen nach dem Fälligkeitstag, sofern Schuldner seinen Erstattungsanspruch nach § 675x BGB geltend macht
 - gilt nicht im SEPA-Firmenlastschriftverfahren, vgl. § 675e Abs. 4 S. 1 BGB
 - o Rückabwicklung von nicht autorisierten Zahlungen („refund“) befristet auf 13 Monate

- Rechtsbeziehung Zahlungspflichtiger – Zahlungsempfänger (Valutaverhältnis)
 - Begleichung der Verbindlichkeit durch Übertragung von Buchgeld mittels Lastschrift setzt Lastschriftabrede voraus
 - o Festlegung, ob Zahlung mittels SEPA-Basislastschrift oder SEPA-Firmenlastschrift erfolgen soll
 - o Vereinbarung in AGB ist gegenüber Verbrauchern zulässig (BGH WM 2010, 277 [zum früheren Lastschriftverfahren])
 - gilt auch beim SEPA-Basislastschriftverfahren, da Verbraucher einen Erstattungsanspruch nach § 675x BGB hat
 - » str. beim SEPA-Firmenlastschriftverfahren, da hier der Schuldner keinen Erstattungsanspruch hat
 - o jedenfalls beim SEPA-Basislastschriftverfahren tritt Erfüllung nach § 362 BGB bereits mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers ein
 - auflösende Bedingung wegen Erstattungsanspruch des Kunden nach § 675x BGB

- Rechtsbeziehung Zahlungsempfänger – 1. Inkassostelle (Inkassoverhältnis)
 - erforderlich ist Inkassovereinbarung (unter Einbeziehung der Bedingungen für den Lastschrifteinzug)
 - o Zahlungsdienstrahmenvertrag nach § 675f Abs. 2 BGB, aber kein Zahlungsauftrag i.S. von § 675f Abs. 3 S. 2 BGB, da nicht vom Zahler erteilt
 - Verpflichtung, Lastschriften nur bei schriftlicher Ermächtigung des Zahlers durch SEPA-Mandat einzureichen
 - o Zahlungsdienstleister muss nach § 675t BGB dem Zahlungsempfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar machen

- Rechtsbeziehung zwischen den beteiligten Banken (Interbankenverhältnis)
 - Rechtsgrundlage: SEPA-Rulebook
 - o multilateraler Vertrag, der zwischen den Verfahrensteilnehmern und dem EPC (European Payments Council) zustande kommt
 - o Schuldnerbank hat wegen Erstattungsmöglichkeit des Kunden nach § 675x BGB ihrerseits Anspruch gegen die Gläubigerbank
 - Streit um Berechtigung des Erstattungsbegehrens ist im Valutaverhältnis, nicht im Interbankenverhältnis auszutragen

- Rechtsbeziehung Zahlungspflichtiger – Zahlstelle (Deckungsverhältnis)
 - Zahlungsdiensterahmenvertrag i.S. von § 675f Abs. 2 BGB
 - Zahlungsauftrag i.S. von § 675 Abs. 3 S. 2 BGB durch Erteilung des Lastschriftmandats
 - Zahlstelle muss Zahlungspflichtigen im Kontoauszug über (Nicht-)Einlösung der Lastschrift informieren
 - o Ziel: Möglichkeit zur Geltendmachung der Erstattungsanspruchs nach § 675x BGB
 - Zahlstelle muss dem Zahler Rückgabe der Lastschrift mitzuteilen, damit er die Möglichkeit hat, die Verbindlichkeit anderweitig zu tilgen

Bereicherungsausgleich im Lastschriftverfahren

- Grundsatz: SEPA-Lastschriftmandat liegt Weisung des Schuldners zugrunde
 - Gläubiger erlangt den Betrag daher durch Leistung des Schuldners, Schuldnerbank leistet ihrerseits an den Schuldner zur Erfüllung seines Zahlungsauftrags
 - Vorrang der Leistungskondiktion: Direktkondiktion der Schuldnerbank gegenüber Gläubiger ist gesperrt
 - o Schutzbedürfnis fehlt: Schuldnerbank hat auf Grund SEPA-Regelungen Anspruch gegenüber Gläubigerbank für den Fall, dass Kunde Erstattungsanspruch nach § 675x BGB geltend macht